

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

46. Jahrgang

24. September 2020

Nr. 18

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung zur 47. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Montag, 05.10.2020, 18:00 Uhr in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke	1
2	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl der Stadt Warstein am 13.09.2020	3
3	Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl der Stadt Warstein am 13.09.2020	4
4	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften an Adressbuch-Verlage und über Alters- und Ehejubiläen	6
5	Öffentliche Bekanntmachung Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 2 Soldatengesetz - SG	7
6	Öffentliche Bekanntmachung SGV - Neuanlage von Wanderwegen in Allagen und Umgebung	8
7	Zwangsversteigerungen	9

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 05.10.2020, 18:00 Uhr, findet die 47. Sitzung des Rates in der Neuen Aula der Sekundarschule Warstein, Pietrapaola-Platz 4, 59581 Warstein-Belecke, statt.

Tagessordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Anfragen der Einwohner
3. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
4. Aussetzung der Elternbeiträge für die Monate Juni und Juli 2020 zur Betreuung von Kindern in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten in der Primar- und Sekundarstufe I im Zuge von COVID 19
hier: Genehmigung Dringlichkeitsentscheid
5. Außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Beschaffung von mobilen Endgeräten für die städtischen Schulen
6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Teilplan 13.02 'Forst'
hier: Dringlichkeitsentscheid
7. Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Beauftragung eines Staffellöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Warstein für das Haushaltsjahr 2020
8. Bestätigung des Gesamtabschlusses 2018
9. Befreiung von der Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses 2019
10. Feststellung des Jahresabschlusses 2019
11. Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
12. Beantragung von Fördermitteln aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021"
13. Anpassung der Zahlungen an die Träger der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Warstein

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

46. Jahrgang

24. September 2020

Nr. 18 / S. 2

14. Erweiterung der kath. Kindertageseinrichtung St. Petrus um eine zusätzliche Betreuungsgruppe nach KiBiz Typ 1-3
15. Änderung der "Satzung für das Jugendamt der Stadt Warstein"
16. Verabschiedung von Ratsmitgliedern
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen der Ratsmitglieder

Nichtöffentlicher Teil:

1. Vertragsangelegenheit
2. Mitteilungen der Verwaltung
3. Anfragen der Ratsmitglieder
4. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 23.09.2020

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
Stadt Warstein am 13.09.2020**

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Bürgermeisterwahl festgestellt hat, wird dieses gem. §§ 35 und 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. §§ 63 und 75a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	21.497
Wähler/innen	11.391
Ungültige Stimmen	136
Gültige Stimmen	11.255

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber/in (Name)	Name/n der Partei/en oder Wählergruppe/n, Kennwort	Stimmen
7. Dr. Schöne, Thomas	Einzelbewerber, Dr. Thomas Schöne	10.018/1.237 (Ja/Nein)

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten für den/die Bewerber/in gestimmt haben und dieser/diese damit gewählt ist.

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **24.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Warstein, den 17.09.2020

Der Wahlleiter

Redder

Amtsblatt der Stadt Warstein

46. Jahrgang

24. September 2020

Nr. 18 / S. 4

Bekanntmachung des Ergebnisses der Ratswahl Stadt Warstein am 13.09.2020

Nachdem der Wahlausschuss das Ergebnis der Ratswahl festgestellt hat, wird dieses gem. § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) i.V.m. § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hiermit bekanntgegeben.

Wahlberechtigte	21.497
Wähler/innen	11.394
Ungültige Stimmen	127
Gültige Stimmen	11.267

Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die Parteien/Wählergruppen/Einzelbewerber wie folgt:

Partei, Wählergruppe, Einzelbewerber/in	Zahl der Stimmen	
	absolut	v. H.
CDU	5032	44,66
SPD	2932	26,02
BG Warstein	896	7,95
WAL/GRÜNE	1657	14,71
DIE LINKE	379	3,36
FDP	371	3,29
Insgesamt	11267	100

Folgende Bewerber/innen wurden gewählt:

1. in den Wahlbezirken

Wahlbezirk	Bewerber/in
010 - Allagen 1	Störmann, Dirk, CDU
020 - Allagen 2	Wege, Gerald, CDU
030 - Niederbergheim	Lenze, Christian, CDU
040 - Belecke 1	Jesse, Hubertus, CDU
050 - Belecke 2	Schulte, Alfred, CDU
060 - Belecke 3	Maas, Heiner, CDU
070 - Belecke 4	Wiepck, Andreas, CDU
080 - Hirschberg	Schulte, Andrea, CDU
090 - MüSiWa	Happe, Alexander, CDU
100 - Sichtigvor	Kruse, Heike, SPD
110 - Suttrop 1	Weber, Hans-Martin, CDU
120 - Suttrop 2	Koerdts, Udo, SPD
130 - Warstein 1	Kraß, Bernd, CDU
140 - Warstein 2	Steinrücke, Eva, CDU
150 - Warstein 3	Dolle, Gregor, CDU
160 - Warstein 4	Schneider, Wolfgang, CDU
170 - Warstein 5	Spinnrath, Maximilian, CDU

**Amtsblatt
der Stadt Warstein**

46. Jahrgang

24. September 2020

Nr. 18 / S. 5

Wahlbezirk	Bewerber/in
180 - Warstein 6	Winkler, Detlev, CDU

2. aus den Reservelisten

Partei / Wählergruppe	Kandidat	Mandat
SPD	Schauten, Bernd	Reservelistenplatz 1
SPD	Mindthoff, Ralf	Reservelistenplatz 3
SPD	Risse-Hiegemann, Karin	Reservelistenplatz 5
SPD	Kuhlmann, Paul	Reservelistenplatz 6
SPD	Treptow, Gerd	Reservelistenplatz 7
SPD	Buss, Michael	Reservelistenplatz 8
SPD	Koch, Erwin	Reservelistenplatz 9
SPD	Fromme, Dieter	Reservelistenplatz 10
BG Warstein	Köster, Jochen	Reservelistenplatz 1
BG Warstein	Liß, Bernhard	Reservelistenplatz 2
BG Warstein	Risse, Günther	Reservelistenplatz 3
WAL/GRÜNE	Clasen, Sascha	Reservelistenplatz 1
WAL/GRÜNE	Hanses, Dagmar	Reservelistenplatz 2
WAL/GRÜNE	Braukmann, Werner	Reservelistenplatz 3
WAL/GRÜNE	De Angelis, Matthias	Reservelistenplatz 4
WAL/GRÜNE	Stallmeister, Beate	Reservelistenplatz 5
DIE LINKE	Weretecki, Manfred	Reservelistenplatz 1
FDP	Eickhoff, Gordon	Reservelistenplatz 1

Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum **24.10.2020**, einschließlich, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Warstein, den 17.09.2020

Der Wahlleiter

Redder



Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte an Parteien sowie Erfordernis der Einwilligung bei Melderegisterauskünften an Adressbuch- Verlage und über Alters- und Ehejubiläen

1. Nach § 50 Abs. 1 und 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeister/innen sowie Landräten/innen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilen. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen diese Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden.
2. Nach § 50 Abs. 2 BMG kann eine Melderegisterauskunft bei Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk erteilt werden.
3. Nach § 50 Abs. 3 BMG dürfen Melderegisterauskünfte an Adressbuch- Verlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Meldebehörde weist nach § 50 Abs. 5 BMG darauf hin, dass die Betroffenen in diesen Fällen jederzeit ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten haben, und zwar ab der Vollendung des 16. Lebensjahres. Diese bedürfen dazu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden. Er gilt so lange, bis er durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Warstein, 09.09.2020

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
(Dr. Schöne)

Öffentliche Bekanntmachung

Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG)
hier: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Absatz 1 Satz 2
Soldatengesetz - SG

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes – SG vom 30.05.2005, zuletzt geändert am 19.06.2020, übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) widersprochen haben.

Hiermit weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2021 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Soldatengesetz widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Warstein - Bürgercenter - Diephlohstraße 1, 59581 Warstein, zu erklären.

Die Übermittlung der Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr erfolgt zum 31.03.2021.

Warstein, 09.09.2020

Stadt Warstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Dr. Schöne)

Öffentliche Bekanntmachung

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit der Dorfinitiative Allagen/ Niederbergheim e.V. sollen drei Landschaftserlebniswelt-Wanderwege in Allagen und Umgebung angelegt werden. Diese Wanderwege stehen in Verbindung mit dem bewilligten Leaderprojekt „Drei-Landschaftserlebniswelten Möhnetal“. Markierungszeichen ist eine blaue Schleife auf grünem und gelbem Hintergrund.

Die genauen Wegeverläufe können Sie online unter www.sgv.de einsehen.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutz-gesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, sich vor der Festlegung neuer Wanderwege mit den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbänden, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Trägern der Naturparke und dem Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern die Gelegenheit gegeben, online unter www.sgv.de bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg) Einblick in das Kartenwerk zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Wibke Kopper zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail w.kopper@sgv.de.

Arnsberg, den 15.09.2020

gez. Christian Schmidt



Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

007 K 003/20



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 23. Oktober 2020, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Warstein Blatt 172 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein Flur 24 Flurstück 944, Bauplatz, Weberstraße,
groß: 617 qm

versteigert werden.

Beschreibung: Bauplatz, vorgesehen für Bebauung mit einem eingeschossigen
Wohnhaus.

Lage: 59581 Warstein, Weberstraße (demnächst Haus-Nr. 10)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2020
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180 Abs. 1, 74a Abs. 5 ZVG auf 55.500,00 €
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen
Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 03.09.2020

Linnenbrügger
Rechtspflegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



007 K 006/20



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 06. November 2020, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Warstein Blatt 2408 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Warstein, Flur 29 Flurstück 434, Freifläche, Gerbergasse,
329 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: Baugrundstück, zur Zeit Nutzung als Garten
Lage: 59581 Warstein, Gerbergasse

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2020
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 18.600,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 07.09.2020

Linnenbrügger, Rechtspflegerin

Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

